

# Ordnung

## **zur Abrechnung von Reisekosten und sonstigen Aufwendungen der Mitglieder der Organe des Deutschen Betriebssportverbandes e.V. (DBSV-Reisekostenordnung)**

Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen bei Reisen und sonstigen Anlässen im Interesse des DBSV. Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die Reise oder die Auslage durch das Präsidium beschlossen oder nach der Geschäftsordnung für das Präsidium zulässig ist.

### **1. Fahrtkosten**

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die einem Mitglied eines DBSV-Gremiums durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen.

Für folgende Fahrten können die Aufwendungen als Reisekosten angesetzt und erstattet werden:

- Die Kosten für die Bundesbahn 1. Klasse mit Zuschlägen (Erstattung von Kosten für die Schlafwagenbenutzung Doppelbett oder Einzelbett 1. Klasse nur, wenn ein Übernachtungsgeld gespart wird).
- Bei Pkw-Benutzung auf eigenes Risiko 0,30 € je Kilometer
- Die Mitnahmeentschädigung beträgt 0,02 € je Kilometer und Person, wenn eine oder mehrere Personen im DBSV-Interesse mitgenommen werden.
- Kosten für die Touristenklasse bei Flügen.
- Kosten für die 1. Klasse bei Wasserfahrzeugen.
- Bei Benutzung anderer Fahrzeugarten (Motorrad, Moped, Fahrrad) können die steuerlich anerkannten Pauschsätze (km-Sätze) erstattet werden.

### **2. Verpflegungsmehraufwendungen (*Inlandsreisen*)**

Verpflegungsmehraufwendungen für Reisen im Inland dürfen nur mit festen Pauschalbeträgen angesetzt werden. Es gelten folgende Pauschbeträge:

Dauer der Abwesenheit	Pauschbetrag
Mindestens 24 Stunden (nur bei mehrtägigen Reisen möglich)	24 Euro
Mindestens 14 Stunden, weniger als 24 Stunden	12 Euro

Mindestens 8 Stunden, weniger als 14 Stunden	6 Euro
--	--------

Erhält der Reisende vom DBSV oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten unentgeltlich Mahlzeiten, sind diese mit dem amtlichen Sachbezugswert (Frühstück: 1,50 €, Mittag- oder Abendessen: 2,67 €) abzusetzen.

### 3. Übernachtungskosten

Übernachungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Reisenden für die Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen. Sie sind **durch Einzelbelege** nachzuweisen. Der Beleg muss die Anschrift des Hotels, den Namen des Übernachtenden und die Tage enthalten, an denen übernachtet wurde.

Für die Inanspruchnahme eines Doppelzimmers ist der Rechnungsbetrag um 15 Euro pro Übernachtung zu kürzen.

Weist die Rechnung nur einen Gesamtbetrag für Übernachtung und Frühstück und gegebenenfalls Mittag- und Abendessen aus, ist der Erstattungsbetrag darüber hinaus wie folgt zu kürzen:

- um 4,80 € für jedes enthaltene Frühstück
- um 9,60 € für jedes enthaltene Mittagessen
- um 9,60 € für jedes enthaltene Abendessen

Bei den Übernachtungskosten ist auch ein Pauschalansatz von 20 € möglich.

### 4. Sitzungsgelder

- Für Präsidiumssitzungen zahlt der DBSV pro Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 13 €
- Auf die Regelung des § 22 EStG wird verwiesen.

### 5. Nebenkosten

Auf der Reise weiter entstandene Kosten wie z.B.

- Transport und Aufbewahrung von Gepäck
- Ferngespräche und Schriftverkehrskosten im Interesse des DBSV
- Straßenbenutzungs- und Parkplatzgebühren

werden in tatsächlicher Höhe gegen Belegvorlage erstattet.

### 6. Auslandsreisen

Verpflegungsmehraufwendungen bei Auslandsreisen werden nur pauschal ersetzt.

Auslandstagegelder werden entsprechend der Regelung nach dem Bundesreisekostengesetz in unterschiedlicher Höhe gezahlt. Der DBSV wendet diese Sätze an. Sie sind im Einzelfall vor Abrechnung zu erfragen.

## **7. Kosten für erforderliche Begleitperson**

Ist der Reisende wegen einer Behinderung auf eine Begleitperson angewiesen, werden auch für die Begleitperson die erforderlichen Reisekosten, Verpflegungsmehraufwands- und Übernachtungskosten übernommen.

## **8. Versteuerung**

Der Tagegeldempfänger ist für eine ordnungsgemäße Versteuerung selbst verantwortlich.

## **9. Schlussbestimmungen**

Diese Reisekostenordnung wurde gemäß § 14b der am 24.05.2008 in Darmstadt beschlossenen Fassung der Verbandssatzung in der Sitzung des DBSV-Präsidiums nach Anhörung der Mitglieder am 19.12.2008 beschlossen und tritt nach § 14 Abs. 2 der Satzung am Tag ihrer Veröffentlichung unter [www.Betriebssport.net](http://www.Betriebssport.net) in Kraft.

Die bisher geltenden Richtlinien über die Abrechnung von Reisekosten verlieren mit gleichem Datum ihre Gültigkeit.